

25/SN-256/ME
1 von 3

INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
 DER UNIVERSITÄT WIEN
 A-1010 WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE 7, TEL. 401 03 2567 DW
 TELEFAX 40 20 533

Univ.-Prof. Dr. Herbert Schendl
 Vorstand

An das Präsidium des Nationalrats
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

14.1.1993

AUS GESETZENTWURF	
150	-GE/19.92
Datum: 19. JAN. 1993	
Von: 22. Jan. 1993	

H. Schendl

Anbei erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme des Instituts für Anglistik und Amerikanistik zur geplanten Novellierung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu senden.

Hochachtungsvoll,

Heribert Schendl

Prof. Herbert Schendl

**INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
DER UNIVERSITÄT WIEN**

A-1010 WIEN UNIVERSITÄTSSTRASSE 7 TEL. 401 03 2567DW

TELEFAX 40 20 533

Univ.-Prof. Dr. Herbert Schendl
Vorstand

An den

Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

An das Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

12. Januar 1993

Betr.: Stellungnahme des Instituts für Anglistik und Amerikanistik

zur geplanten Novellierung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
BMFwU GZ 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. November 1992

Das wissenschaftliche Personal des Instituts für Anglistik und Amerikanistik ist der Meinung, daß in der geplanten Novellierung nur drei Punkte dieses Institut wesentlich betreffen und nimmt daher nur zu diesen Stellung.

1. Novellierung von § 9 (1) lit. c und d: Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung aus zwei Prüfungsfächern für das Lehramtsstudium als Zweitfach; Abhaltung dieser Prüfungen in der Fremdsprache.
 2. Novellierung von § 4 (3): Einführung einer Ergänzungsprüfung vor dem dritten Semester für die Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik", "Slawistik".
 3. Novellierung von § 10 (3) (6) (7): Einführung einer EDV-Grundausbildung
-

ad 1. Die seit dem Wirksamwerden der neuen Studienordnung gemachten Erfahrungen haben dazu geführt, daß die Einführung einer globalen Abschlußprüfung für das Lehramtsstudium auch als Zweitfach durch das wissenschaftlichen Personals seit langem befürwortet wird. Diese Forderung wurde unter anderem auch in der Sitzung der österreichischen Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik vom 17. Oktober 1988 unter TOP 5b) mit großer Mehrheit der Delegierten (18 : 4 Stimmen) in folgender Form erhoben:

"Die GESTUKO erklärt, daß es erforderlich ist, im 2. Fach des Lehramtsstudiums als Studienabschluß die gleichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie im Erstfach; mit Ausnahme der Diplomarbeit und der sich daraus ergebenden inhaltlichen Konsequenzen"

Die Novellierung stellt aus dieser Sicht also die Erfüllung einer alten Forderung dar. Hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Gestaltung sind allerdings einige Probleme noch zu klären, insbesondere die unklare Formulierung der in § 9 (1) c genannten Frist zwischen den Prüfungen.

ad 2. In der bereits zu Punkt 1. erwähnten Sitzung der Gesamtstudienkommission wurde unter TOP 5a mit ähnlich großer Mehrheit (18 : 3 Stimmen) auch die Einführung einer Prüfung gefordert, die eine globale Überprüfung der Sprachkompetenz der Studierenden am Ende des 1. Studienabschnittes ermöglichen sollte. ("Sprachbeherrschungsprüfung").

Das wissenschaftliche Personal des Instituts für Anglistik und Amerikanistik stellt fest, daß die Einführung einer Ergänzungsprüfung bis zum dritten Semester (nicht als 'Eignungsprüfung' zu bezeichnen, wie das in den Erläuterungen zu Z 3 geschieht) diese Aufgabe vermutlich nicht in der gewünschten Form erfüllen wird. Es wird bedauert, daß die vorgesehenen Novelle keine bessere gesetzliche Form der Einführung einer Sprachbeherrschungsprüfung gefunden hat als die Übernahme einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 AHStG. Die von den Gegebenheiten des Dolmetschstudiums her übernommene Überprüfung auch der Deutschkenntnisse in diesem Rahmen wird ausdrücklich abgelehnt. Der prinzipiellen Ermöglichung einer Sprachbeherrschungsprüfung durch die Novelle stimmt das wissenschaftliche Personal zu. Sie muß aber im Sinne der Argumentation der Gesamtstudienkommission als Prüfung der jeweiligen Sprachkompetenz aufgefaßt und abgehalten werden, und nicht als undurchführbare Prüfung sprachlicher Begabung.

Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, daß die in den Erläuterungen erwarteten Verbesserungen der Ausbildung keinesfalls mit den in der Kostenrechnung dafür vorgesehenen personellen Mitteln zu erreichen sein werden. Insgesamt zunächst nur 7 (sieben) Stellen für Bundeslehrer für alle Neuphilologien an allen österreichischen Universitäten, die allenfalls um weitere 5 Stellen aufgestockt werden sollen, sind mit Sicherheit viel zu gering angesetzt.

ad 3. Die Ausbildung der Lehramtskandidaten auch auf dem Bereich der EDV ist in der heutigen Zeit sicher notwendig, doch ist darauf zu achten, daß sie nicht zu Lasten der bisherigen fachdidaktischen Ausbildung geht (oder sogar teilweise an ihre Stelle tritt), wie das die Erläuterungen (Pkt. 3, S.5-6) befürchten lassen. Die Erfahrungen der letzten Jahre im Fremdsprachenunterricht an AHS und BHS haben gezeigt, daß EDV (als CALL, Computer Assisted Language Learning) mit den an den Schulen auf absehbare Zeit vorhandenen Mitteln nur in einem sehr geringen Ausmaß überhaupt eingesetzt werden kann. Außerdem ist die dadurch gegebene Verringerung der zwischenmenschlichen Kommunikation gerade im Sprachunterricht auch prinzipiell nicht unproblematisch.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in einer Sitzung der Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik vom 17. Dezember die Bedenken zu diesem letzten Punkt auch von den Vertretern der studentischen Kurie voll geteilt wurden, während eine Zustimmung zu den Punkten 1. und 2. von dieser Kurie abgelehnt wurde.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Schendl
 (Vorstand des Instituts für Anglistik und Amerikanistik)
 für das wissenschaftliche Personal